

GZ: 3-16-2023 Luchel
Betr.: Hundeabgabenordnung der
Stadtgemeinde Leonding

Leonding, am 11. Dezember 2023

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2023 die Hundeabgabeordnung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 7. Dezember 2023 mit der eine

Hundeabgabeordnung der Stadtgemeinde Leonding

erlassen wird.

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Befreiungen

Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
- b) Speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- d) Hunden in behördlichen Tierheimen.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt:

- a) Bei Vorlage eines Nachweises: für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (sowie für Hunde, die nicht als Assistenzhunde für den Hundhalter:in selbst oder Haushaltsangehörige z.B. in Alters- oder Pflegeheimen oder für Hunde, die für ehrenamtliche Therapieformen für Dritte eingesetzt sind),
je Hund EUR 15,00
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund EUR 60,00

§ 4

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin bei der Hauptwohnsitzadresse.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
2. Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 i.d.g.F. anzuwenden.
2. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Kundgemacht am: 11.12.23 wanaed

Abgenommen am: 28.12.23 wanaed